

**Zulässigkeit der Aufrechnung gem. § 51 Abs. 2 SGB I bei einem Schuldner nach durchgeführtem Insolvenzverfahren und anschließender Restschuldbefreiung.**

§ 51 Abs. 2 SGB I; §§ 36 Abs. 1, 301 InsO

Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 12.05.2022 – L 21 U 15/19 –  
Aufhebung des Urteils des SG Frankfurt (Oder) vom 09.01.2019 – S 18 U 10/18 –  
Vom Ausgang des Revisionsverfahrens beim BSG – B 2 U 11/22 R - wird berichtet

Die **Parteien streiten darum, ob die Beklagte berechtigt ist, eine Aufrechnung von Beitragsforderungen gegen eine laufende Versichertenrente des Klägers vorzunehmen.** Dies nach Abschluss des Privatinsolvenzverfahrens mit anschließender Restschuldbefreiung und teilweiser Tilgung der Beitragsschulden des Klägers.

Der Kläger war Inhaber der Baufirma H.M. Für die Jahre 1992 und 1993 hatte die Beklagte bestandskräftige Beitragsbescheide mit einer Forderungssumme von insgesamt rund 65.000 € erlassen. Im Jahr 1994 und 1995 wurde ein Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der Firma eingeleitet. **Seit dem 11.01.1999 bezieht der Kläger von der Beklagten eine Versichertenrente nach einer MdE von 20 v. H.** mit einem Zahlbetrag von (im März 2017) 304,17€. Im Dezember 2010 wurde ein Privatinsolvenzverfahren gegen den Kläger eröffnet. Im Zuge dessen erhielt die Beklagte eine Zahlung von 560,70 € auf ihre Beitragsforderungen. **Seit Dezember 2012 bezieht der Kläger zudem eine Regelaltersrente i. H. v. (im Januar 2013) 1.214,36 €.** **Mit Bescheid vom 04.04.2017 rechnete die Beklagte ihre ausstehenden Beitragsforderungen gegen die laufende Versichertenrente des Klägers bis zur Höhe des halben Rentenzahlbetrags auf.**

Gegen die ablehnende Widerspruchsentscheidung wurde Klage erhoben. Das SG gab der Klage statt und hob den Aufrechnungsbescheid auf.

Auf die Berufung bestätigte das LSG demgegenüber die Zulässigkeit der Aufrechnung.

Die Beklagte sei berechtigt gewesen, mit dem angegriffenen Bescheid die Aufrechnung ihrer Beitragsforderungen aus den Jahren 1992 und 1993 mit der Hälfte der an den Kläger zu zahlenden Versichertenrente ab Mai 2017 durchzuführen.

**Es liege eine Aufrechnungslage vor und dieser stehe auch keine Einrede entgegen.** Insbesondere sei die Beitragsforderung der Beklagten nicht durch die Durchführung des Insolvenzverfahrens und die erteilte Restschuldbefreiung erloschen. **Denn der unpfändbare Teil der Versichertenrente gehöre nicht zur Insolvenzmasse.** Es seien nur pfändbare Forderungen Vermögensbestandteile der Insolvenzmasse und eine Versichertenrente unterfalle wie eine Altersrente nur mit dem pfändbaren Anteil dem Insolvenzverfahren, wie aus § 36 Abs. 1 InsO deutlich werde. **Die von der Beklagten geleistete Rente habe in der ursprünglich gewährten Höhe durchgehend unter der Pfändungsfreigrenze gelegen, so dass sie von vorneherein nicht insolvenzbefangen gewesen sei.** Da insoweit die Insolvenzordnung auf den unpfändbaren Vermögensteil nicht zur Anwendung gelange, ergäben sich auch aus der Restschuldbefreiung nach § 301 InsO keine weitergehende Einschränkung der Aufrechnungsmöglichkeiten der Beklagten. **Der Gesetzgeber privilegiere insoweit mit § 51 Abs. 2 SGB I die Sozialleistungsträger bei der Vollstreckung bestimmter Forderungen.**

Auch sei durch die Anmeldung der offenen Beitragsforderungen zur Insolvenztabelle kein Verlust der Aufrechnungsmöglichkeit erfolgt.

**Da schließlich auch keine Hilfebedürftigkeit des Klägers eingetreten sei, sei die Aufrechnung hier zulässig** (wird ausgeführt, s. S. 130).

Die bestandskräftig festgestellten **Beitragsforderungen** seien auch **noch nicht verjährt** (wird ausgeführt, s. S. 132 f.). **Ebenso gehe der vom Kläger vorgebrachte Einwand der Verwirkung ins Leere.** Denn es seien keine sogenannten „besonderen Umstände“ erkennbar, die eine Verwirkung begründen könnten (vgl. zur Verwirkung in diesem Zusammenhang Urteil des BSG vom 15.05.2012 – B 2 U 4/11 R – [[UVR 17/2012, S. 1153](#)]). (D.K.)

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 12.05.2022 – L 21 U 15/19 – wie folgt entschieden:

### Tatbestand

Die Beteiligten streiten darum, ob die Beklagte berechtigt ist, nach Abschluss des Privatinsolvenzverfahrens des Klägers mit Erteilung der Restschuldbefreiung, durch welches ein Teil der Beitragsschulden des Klägers getilgt worden war, die hiernach noch bestehenden bestandskräftig festgestellten Beitragsrückstände aus den Jahren 1992 und 1993 erstmalig und danach fortlaufend in monatlichen Raten teilweise gegen die Verletztenrente aufzurechnen.

Der 1947 geborene Kläger war als Bauingenieur Anfang der 1990er Jahre Inhaber der Baufirma H M. Zuständiger Unfallversicherungsträger war die Rechtsvorgängerin der Beklagten.

Für die Zeit der Mitgliedschaft vom 1. Januar 1991 bis 31. Januar 1994 erhob die Beklagte vom Kläger Beiträge mit Bescheid vom 26. April 1993 für das Jahr 1992 i.H.v. 20.313,27 € und mit Bescheid vom 7. Juni 1994 für das Jahr 1993 i.H.v. 45.367,55 €, insgesamt somit 65.680,82 €.

Nachdem das über das Vermögen der Firma H M eingeleitete Gesamtvollstreckungsverfahren (Amtsgericht Charlottenburg, Beschluss vom 31. Januar 1994, Geschäftsnummer: ) mangels Masse eingestellt worden war (Amtsgericht Charlottenburg, Beschluss vom 21. Juni 1995), verfolgte die Beklagte den Beitragsanspruch durch die Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen weiter.

Aufgrund der Folgen eines Arbeitsunfalls vom 25. August 1998 bezieht der Kläger von der Beklagten Verletztenrente seit dem 11. Januar 1999 nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 20 v.H. (Bescheid vom 27. April 1999 über die Rente als vorläufige Entschädigung und Bescheid vom 4. Februar 2000 über die Gewährung als Dauerrente seit dem 1. März 2000; Stand März 2017: monatlich 305,71 €).

Das Amtsgericht Frankfurt (Oder) eröffnete mit Beschluss vom 1. Dezember 2010 (Geschäftszeichen ) mit Wirkung vom selben Tage das Insolvenzverfahren über das Privatvermögen des Klägers.

Die Beitragsforderungen der Beklagten für die Jahre 1992 und 1993 nahmen an der quotalen Verteilung teil und führten zur Befriedigung in Höhe von 560,70 €.

Seit 1. Dezember 2012 bezieht der Kläger Regelaltersrente von der Deutschen Rentenversicherung Bund (ab 1. Januar 2013 monatlich 1.214,36 € zzgl. Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag in Höhe von 88,65 €).

Mit Beschluss des Amtsgerichtes Frankfurt (Oder) vom 26. Januar 2017 (Geschäftszeichen ) wurde dem Kläger die Restschuldbefreiung gemäß § 301 Insolvenzordnung (InsO) erteilt.

Mit Ermächtigung vom 28. Februar 2017 bat die Fachabteilung „Mitglieder und Beiträge“ der Beklagten diese - unter Beifügung der zur Feststellung der Bestimmtheit des Anspruches erforderlichen Unterlagen - um Aufrechnung der rückständigen Beiträge in Höhe von insgesamt 65.680,82 € zuzüglich noch anfallender Säumniszuschläge mit der dem Kläger gewährten Rentenleistung gemäß § 51 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I).

Nach Anhörung mit Schreiben vom 13. März 2017 stellte die Beklagte mit Bescheid vom 4. April 2017 die Aufrechnung der Rentenansprüche des Klägers gemäß § 51 Abs. 2 SGB I i.V.m. § 387 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Höhe der jeweils hälftigen Rentenleistung fest. Der Kläger hatte im Rahmen der Anhörung zwar geltend gemacht, dass die Restschuldbefreiung seiner Ansicht nach der Aufrechnung entgegenstehe,

Mit Schreiben vom 25. April 2017 legte der Kläger hiergegen Widerspruch ein und trug vor, dass die Aufrechnungsvoraussetzungen nicht gegeben seien. Die Restschuldbefreiung wirke gemäß § 301 Abs. 1 InsO gegen alle Insolvenzgläubiger, auch die Beklagte. Nach Erteilung der Restschuldbefreiung noch vorhandene Forderungen könnten nicht mehr erzwungen und durchgesetzt werden. Dem stehe auch nicht § 94 InsO entgegen, da diese Vorschrift sich nur auf die Dauer des Insolvenzverfahrens beziehe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 20. Dezember 2017 half die Beklagte dem Widerspruch des Klägers insoweit teilweise ab, dass sie feststellte, dass die Aufrechnung der laufenden Geldleistung für den Monat April 2017 mit der bestehenden Beitragsschuld nicht zulässig gewesen sei. Im Übrigen wies sie den Widerspruch als unbegründet zurück. Rechtsgrundlage der Aufrechnung von Beitragsschulden mit einer laufenden Geldleistung sei § 51 Abs. 2 SGB I. Der Gesetzgeber mache mit dieser Norm deutlich, dass er den Anspruch auf Befriedigung einer Forderung aus Beitragsschuld so hoch bewerte, dass eine Aufrechnung auch mit ansonsten unpfändbaren Geldleistungen bis zur Hälfte erfolgen könne, soweit durch diese Aufrechnung keine Sozialhilfebedürftigkeit entstehe. Diese gesonderte sozialrechtliche Norm stehe als *Lex specialis* über den Regelungen der Insolvenzordnung. Daher stelle die Restschuldbefreiung keine Einrede gegen eine Forderung aus Beitragsschuld dar.

Mit seiner am 22. Januar 2018 vor dem Sozialgericht Frankfurt (Oder) erhobenen Klage hat der Kläger sein Anliegen weiterverfolgt. Er hat die Ansicht vertreten, dass die von der Beklagten durchgeführte erstmalige Aufrechnung nach Abschluss des Privatinsolvenzverfahrens des Klägers rechtswidrig sei. Ziel der Restschuldbefreiung sei eine Schuldbefreiung, um dem Schuldner einen Neubeginn zu ermöglichen. Sie wirke für und gegen alle Gläubiger. Das Fortbestehen von Aufrechnungsmöglichkeiten nach der Restschuldbefreiung würde diesem Ziel entgegenstehen. Weiterhin wandle sich die von der Restschuldbefreiung erfasste Forderung in eine unvollkommene Verbindlichkeit, so dass die Aufrechnungsvoraussetzungen des § 387 BGB nicht mehr erfüllt seien. Der Hinweis der Beklagten, dass eine Aufrechnung mit Rücksicht auf das Fortbestehen eines Absonderungsrechtes erst Recht weiterhin möglich sein müsse, gehe fehl, da bei dem Gläubiger eines Absonderungsrechtes ein auf dem Gegenstand weiterhin beruhender Anspruch begründet sei, der keiner weiteren Handlung des Gläubigers bedürfe. Dieses sei bei der Aufrechnung anders, die zu ihrem Bestehen noch der

Erklärung bedürfe. Die Beklagte habe die Aufrechnung jedoch erst nach dem Abschluss des Restschuldbefreiungsverfahrens erklärt. Ferner habe die Beklagte trotz des langjährigen Bestehens der Forderungen erst nach dem Abschluss des Privatinsolvenzverfahrens die Aufrechnung erklärt. Sie habe das Recht zur Erklärung der Aufrechnung auf Grund der langjährigen Nichtausübung dieses Rechts verwirkt.

Der Kläger hat beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 4. April 2017 in der Form des Widerspruchsbescheides vom 20. Dezember 2017 aufzuheben, soweit dem Widerspruch nicht stattgegeben wurde.

Die Beklagte hat ihren Klageabweisungsantrag damit begründet, dass ihre Forderungen nach Erlass der Restschuldbefreiung als natürliche, unvollkommene Verbindlichkeiten fortbeständen. Mit solchen Forderungen könne zwar grundsätzlich nicht aufgerechnet werden. § 94 InsO bestimme jedoch, dass wenn ein Insolvenzgläubiger zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens kraft Gesetzes oder auf Grund einer Vereinbarung zur Aufrechnung berechtigt sei, dieses Recht nicht berührt werde. Da die im Vergleich zu einer Aufrechnungslage schwächeren Absonderungsrechte durch die Restschuldbefreiung nicht berührt würden, gelte dies für eine der Aufrechnung oder Verrechnung zur Verfügung stehende Gegenforderung in einer entsprechenden Anwendung des § 301 Abs. 2 InsO erst Recht. Darüber hinaus gehöre der unpfändbare Teil der Sozialleistung während des Insolvenzverfahrens nach §§ 35f. InsO nicht zur Insolvenzmasse. Daher stehe der Beklagten weiterhin die Möglichkeit zu, in den unpfändbaren Teil der Leistung nach § 51 Abs. 2 SGB I aufrechnen zu können. § 51 Abs. 2 SGB I privilegieren die Sozialleistungsträger bei der Vollziehung bestimmter Forderungen. Ein Aufrechnungsbescheid zu Lasten laufender Rentenansprüche erfasse entsprechend § 832 Zivilprozessordnung (ZPO) auch die künftig monatlich fällig werdenden Einzelansprüche. Der Kläger erhalte seine Rente gemäß § 218 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) monatlich vorschüssig ausgezahlt, da die Regelung des § 96 Abs. 1 SGB VII nicht bei Leistungen anzuwenden sei, deren Beginn vor dem 1. April 2004 liege.

Nach Zustimmung der Beteiligten hat das Sozialgericht mit Urteil ohne mündliche Verhandlung vom 9. Januar 2019 den angegriffenen Aufrechnungsbescheid vom 4. April 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Dezember 2017 aufgehoben. Die Beklagte sei nach dem Abschluss des Privatinsolvenzverfahrens des Klägers vor dem Amtsgericht Frankfurt (Oder) (Aktenzeichen ) mit Beschluss vom 26. Januar 2017 nicht mehr berechtigt gewesen, nachgehend im März 2017 erstmalig ihre Beitragsnachforderungen aus den Jahren 1992 und 1993 mit der Hälfte der laufenden Rentenleistungen des Klägers aus der von der Beklagten gewährten Verletztenrente ab April beziehungsweise Mai 2017 aufzurechnen. Zum Zeitpunkt des erstmaligen Gegenüberstehens der aufgerechneten Forderungen habe es an einer Aufrechnungslage gefehlt, was die Durchführung der Aufrechnung durch die Beklagte ausschließe.

Rechtsgrundlage für die von der Beklagten im März 2017 erklärte Aufrechnung könne nur § 51 SGB I sein. Vorliegend fehle es der Beklagten für die von ihr erklärte Aufrechnung an einer vollwirksamen und fälligen Hauptforderung. Zum Zeitpunkt der Erklärung der Aufrechnung durch die Beklagte mit dem streitgegenständlichen Bescheid vom 4. April 2017 habe die Beklagte über keine vollwirksame Forderung mehr verfügt, da die Beitragsforderungen der Beklagten in Folge der mit Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) vom 26. Januar 2017 erteilten Restschuldbefreiung zu diesem Zeitpunkt nach § 301 Abs. 1 Insolvenzordnung (InsO) zu einer unvollkommenen Verbindlichkeit geworden seien, die nicht mehr zwangsweise durchsetzbar gewesen sei.

Es liege kein Tatbestand des § 302 InsO vor, auf Grund dessen die Beitragsforderungen der Beklagten von der dem Kläger erteilten Restschuldbefreiung ausgenommen wären. Die Beklagte könne sich auch nicht darauf berufen, dass sie nach § 94 InsO in direkter oder entsprechender Anwendung berechtigt wäre, ihre rückständigen Beitragsforderungen gegen die ihr gegenüber bestehenden Rentenauszahlungsansprüche des Klägers für den Zeitraum ab Mai 2017 aufzurechnen. Dieses scheitere bereits daran, dass die Norm des § 94 InsO unter anderem voraussetze, dass zu Beginn des Insolvenzverfahrens bereits eine Aufrechnungslage in Bezug auf die konkret zur Verrechnung stehenden Forderungen bestanden habe. Der Beklagten solle nach § 94 Abs. 1 InsO durch das Privatinsolvenzverfahren eine ihr zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegebene Aufrechnungsmöglichkeit nicht genommen werden. Diese Aufrechnungsmöglichkeit habe die Beklagte zum Zeitpunkt der Eröffnung

des Privatinsolvenzverfahrens jedoch nur bezüglich der bis zum 1. Dezember 2010 entstandenen Forderungen des Klägers gehabt. Eine Aufrechnungsmöglichkeit bezüglich der mit dem streitgegenständlichen Aufrechnungsbescheid erfassten Rentenauszahlungsansprüche des Klägers ab Mai 2017 habe zu diesem Zeitpunkt hingegen noch nicht bestanden. Dafür habe es an der nach § 94 InsO notwendigen Aufrechnungslage zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gefehlt. Denn bei regelmäßig wiederkehrenden Leistungen wie auch der Verletztenrente des Klägers entstehe mit jedem monatlichen Auszahlungsanspruch des Klägers - mit dem jeweils die Aufrechnung erklärt werden könnte - eine neue Aufrechnungslage. Gegen das Bestehen einer Aufrechnungslage bezüglich dieser Ansprüche spreche zum einen, dass zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens des Klägers am 1. Dezember 2010 noch gar nicht festgestanden habe, dass der Kläger überhaupt den Monat Mai 2017 und die späteren Monate erleben würde. Weiter ergebe sich unmittelbar aus § 96 Abs. 1 SGB VII, dass die Verletztenrente monatlich zur Auszahlung fällig werde und nach § 96 Abs.2 SGB VII nur mit Zustimmung des Versicherten für einen angemessenen Zeitraum im Voraus gezahlt werden dürfe.

Auf die Frage, ob die Forderung des Klägers bei Annahme einer Aufrechnungslage im Übrigen überhaupt in die Insolvenzmasse gefallen wäre, was im Verneinungsfall ebenfalls zum Ausschluss der Norm des § 94 InsO geführt hätte, brauche die Kammer vor diesem Hintergrund nicht weiter einzugehen.

Die Beklagte könne sich weiterhin auch nicht auf den Erst-recht-Schluss aus § 301 Abs. 2 InsO stützen. Dieser setze voraus, dass die wechselseitigen Forderungen zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung bereits begründet gewesen seien und die Aufrechnungslage während des Insolvenzverfahrens eingetreten sei, der Insolvenzgläubiger jedoch während des Insolvenzverfahrens gehindert gewesen sei, die Aufrechnung geltend zu machen. Die Beklagte hätte indes während des Privatinsolvenzverfahrens (und auch davor) die Möglichkeit gehabt, in den unpfändbaren Teil der Versichertenrente des Klägers aufzurechnen, da dieser nicht zur Insolvenzmasse gehört und die Aufrechnung keine Maßnahme der Zwangsvollstreckung dargestellt habe. Ferner habe, wie bereits ausgeführt, während der Privatinsolvenz keine Aufrechnungslage bezüglich der Beitragsnachforderungen der Beklagten und der aufgerechneten Forderungen des Klägers auf Auszahlung der Verletztenrente ab Mai 2017 bestanden.

Schließlich enthalte auch das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 21. März 2018, L 13 R 25/17, keine wesentlichen Gründe, die eine abweichende Entscheidung der Kammer rechtfertigen könnten. Soweit das Bayerische LSG die Auffassung vertrete, dass die dortige Verrechnung nach § 52 InsO auch nach Erteilung der Restschuldbefreiung fortgesetzt werden könne, folge die Kammer dieser Entscheidung nicht. Insbesondere sei für die Kammer nicht ersichtlich, inwiefern ein Verwischen der Unterschiede zwischen den Forderungen nach § 51 Abs. 1 und Abs. 2 InsO und der damit gewollten Privilegierung für die Beitreibung von Beitragsforderungen durch die Restschuldbefreiung eintreten solle, wenn der Gläubiger der Beitragsschuld bis zum Privatinsolvenzverfahren und auch während des Privatinsolvenzverfahrens die Möglichkeit gehabt habe, seine Forderung durch Aufrechnung oder Verrechnung (§ 52 SGB I) in den unpfändbaren Teil der laufenden Rentenleistung zu realisieren. Vielmehr sprächen die im Fall des Klägers nicht einschlägigen gesetzlichen Ausnahmetatbestände des § 301 Abs. 2 InsO und § 302 InsO dafür, dass der Kläger in Bezug auf die weiteren Forderungen die Leistungserbringung verweigern dürfe und diese Forderungen auch ansonsten, insbesondere nicht durch Aufrechnung, ihm gegen nicht durchsetzbar seien.

Die Beklagte hat gegen das ihr am 15. Januar 2019 zugestellte Urteil am 22. Januar 2019 Berufung eingelegt. Sie stütze sich auf die Entscheidung des Bayerischen LSG vom 21. März 2018, L 13 R 25/17. Danach ergebe sich aus der fehlenden Durchsetzbarkeit der Beitragsforderung nach Erteilung der Restschuldbefreiung zwar, dass diese Forderung grundsätzlich nicht mehr gegen neu entstehende Forderungen des Schuldners aufgerechnet werden könne. Jedoch habe der Gesetzgeber mit § 51 Abs. 2 SGB I die Sozialleistungsträger bei der Durchsetzung von Beitrags- und Erstattungsforderungen im Wege der Auf- und Verrechnung gegenüber anderen Gläubigern bewusst privilegiert, denen (bereits) durch die Unpfändbarkeit die Möglichkeit versperrt sei, ihre Forderungen insoweit durch Zwangsvollstreckung durchzusetzen. Das Insolvenzverfahren ändere hieran nichts, ebenso wenig wie die Erteilung der Restschuldbefreiung, da hiermit lediglich das vom Insolvenzbeschluss betroffene pfändbare Vermögen betroffen sei, auf das die Vorschriften der Insolvenzordnung zur Anwendung gelangten. Auch bestätige das Bayerische LSG die bereits in der Literatur vertretene Auffassung, dass § 301 InsO, der die Durchsetzung von Insolvenzforderungen aus-

schließe und sie damit zu „unvollkommenen“ Verbindlichkeiten ausgestalte, deren Erfüllungbarkeit und insbesondere Aufrechnungsmöglichkeiten bestehen lasse. Dies ergebe auch der Blick auf § 301 Abs. 2 InsO, der die Rechte der Absonderungsberechtigten durch die Restschuldbefreiung unberührt lasse und damit „erst recht“ Aufrechnungsmöglichkeiten als stärkere Rechtsposition erhalte.

Entgegen der Ansicht des Sozialgerichts sei § 94 InsO einschlägig. Die Beitragsforderungen der Beklagten seien dem Gesamtvollstreckungsverwalter bekannt gegeben und von ihm anerkannt worden. Aufgrund der Einstellung des Gesamtvollstreckungsverfahrens mangels Masse mit Beschluss vom 21. Juni 1995 seien die Bescheide bestandskräftig und vollstreckbar geblieben. Seit dem 1. Mai 2005 seien die Ansprüche der Bau BG Hannover auf die Rechtsnachfolgerin, die Beklagte, übergegangen. Die Bescheide der Bau BG Hannover seien über den genannten Zeitraum hinaus wirksam und würden von der Beklagten als Rechtsnachfolgerin vollstreckt. Die Beitragsforderungen seien auch fällig, nicht verjährt und nicht verwirkt. Bei der Verletztenrente handelt es sich um eine laufende Geldleistung im Sinne der § 51 SGB I. Die Verletztenrente sei, wie durch Bescheid vom 4. Februar 2000 festgestellt, entstanden und erfüllbar, sie müsse - anders als die Gegenforderung - noch nicht fällig sein. Die Zahlungsansprüche des Klägers aus dem Rentenbescheid vom 4. Februar 2000 seien jeweils am Ersten eines jeden Monats entstanden und erfüllbar, dies gelte auch im Hinblick auf zukünftige Rentenansprüche. Die Aufrechnungslage habe daher objektiv seit dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Beitragsbescheide vom 26. März 1993 und 7. Juni 1994 und Erteilung des Rentenbescheides über eine vorläufige Verletztenrente vom 27. April 1999 bestanden. Dieses Recht werde durch das Insolvenzverfahren vom 1. Dezember 2010 bis zum 26. Januar 2017 gemäß § 94 InsO nicht berührt und wirke auch nach Erteilung der Restschuldbefreiung weiter. Entgegen der Ansicht des Sozialgerichtes habe die Beklagte nicht erst mit der Ermächtigung mit Schreiben vom 28. Februar 2017 einen aufrechenbaren Anspruch gegen den Kläger gehabt. Eine Aufrechnungslage entstehe regelmäßig bereits mit der Geltendmachung des Anspruches und nicht erst mit der Erteilung einer Ermächtigung. Die InsO enthalte keinerlei Vorschriften, welche für die Zeit nach der Verfahrenseröffnung die gesetzliche Verrechnungsmöglichkeit nach § 52 SGB I ausschließen würde. Etwas anderes könne für die Anwendung der Aufrechnung nach § 51 SGB I nicht gelten. Danach wäre die Beklagte auch nach Er-

öffnung des Insolvenzverfahrens befugt, Auf- bzw. Verrechnung durchzuführen. Entgegen der Ansicht des Sozialgerichtes sei die Anwendung des § 94 InsO ebenso nicht ausgeschlossen. Sozialleistungsträger seien gegenüber anderen Gläubigern durch §§ 51, 52 SGB I vielmehr privilegiert. Sie stellten insoweit besondere Regelungen dar, die einen Zugriff auf das grundsätzlich unpfändbare Vermögen des Betroffenen für die Fälle erlaube, wenn Beiträge nicht entrichtet oder zu Unrecht Sozialleistungen gewährt worden seien und der Betroffene dadurch nicht hilfebedürftig werde. Da es bei der Aufrechnung nach § 51 Abs. 2 SGB I nicht darauf ankomme, dass die Aufrechnungslage gemäß § 387 BGB gegeben sei und diese nicht vom Zeitpunkt der Ermächtigung abhängig sei, treffe in diesem Sachverhalt die Ausnahme nach § 94 InsO zu, dass die Aufrechnungslage bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestanden habe und dieses Recht durch das Insolvenzverfahren nicht berührt worden sei. Die Aufrechnung habe daher trotz bestehender Restschuldbefreiung ausgesprochen werden können, da die übrigen Voraussetzungen (hinreichende Bestimmtheit der Aufrechnungsermächtigung, Ermessensentscheidung, Anhörung, keine Verwirkung) erfüllt seien.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 9. Januar 2019 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verweist auf die Entscheidung des Sozialgerichtes, die er für zutreffend hält. Der Berufungsbegründung der Beklagten hält er entgegen, dass das Gesamtvollstreckungsverfahren dem Insolvenzverfahren zwar ähnlich sei, mit diesem aber nicht übereinstimme. Das Bayerische LSG, auf welches sich die Beklagte berufe, setze sich mit dem zeitlich späteren Urteil des BSG vom 14. März 2013, B 13 R 5/11 R, welches eine Aufrechnung des Sozialleistungsträgers nach einer erteilten Restschuldbefreiung nach dem Insolvenzverfahren mangels durchsetzbarer Forderung verneint habe, nicht auseinander.

Der aus § 301 Abs. 2 InsO gezogene Erst-recht-Schluss gehe fehl, da die in § 301 Abs. 2 InsO genannten Ausnahmen konkret benannt seien. Im Vergleich zur Aufrechnung sei bei den Absonderungsrechten der Anspruch auf das gesicherte Recht bereits existent. Es bedürfe nicht einer gesonderten Erklärung, wie es bei der Aufrechnung notwendig sei, um die Absonderung wirksam werden zu lassen. Auch die Darstellung der Beklagten, dass nach § 94 InsO eine Aufrechnungsmöglichkeit durch die Verfahrenseröffnung nicht berührt werde, wenn der Insolvenzgläubiger bereits zur Zeit der Verfahrenseröffnung kraft Gesetzes zur Aufrechnung berechtigt gewesen sei und sich Haupt- und Gegenforderung zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung gegenüberstanden hätten, führe zu keinem anderen Ergebnis. § 94 InsO beziehe sich auf das laufende Insolvenzverfahren, welches mit dem Aufhebungsbeschluss ende. Für die Restschuldbefreiung hätte die Vorschrift daher keine Bedeutung. § 94 InsO sei der Haupt- und Gegenforderung vorbehalten, die Gegenstand des Insolvenzverfahrens gewesen seien. Zumindest die monatlich fällig werdende Verletztenrente habe auch aus diesem Grund von der Regelung nicht erfasst werden können. Entgegen den Ausführungen der Beklagten sei das Recht der Aufrechnung hier zudem verwirkt.

Der Kläger stütze sich letztlich auch auf die Entscheidung des BSG vom 14. März 2013, dass nach Erteilung der Restschuldbefreiung die Aufrechnung nicht mehr möglich sei. Ungeachtet dessen habe - unter Verweis auf die Ausführungen des Sozialgerichts - eine objektive Aufrechnungslage nicht bestanden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

### Entscheidungsgründe

Die zulässige, insbesondere statthafte (§ 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz, SGG) und fristgemäß erhobene (§ 151 Abs. 1 SGG) Berufung der Beklagten ist begründet. Zu Unrecht hat das Sozialgericht den angegriffenen Bescheid der Beklagten aufgehoben.

Die Klage ist als reine Anfechtungsklage nach § 54 Abs. 1 SGG statthaft, auch im Übrigen zulässig, aber unbegründet (vgl. zur Befugnis, die Aufrechnung/Verrechnung durch Verwaltungsakt vorzunehmen: BSG, Beschluss des Großen Senats vom 31. August 2011, Gs 2/10). Der streitgegenständliche Aufrechnungsbescheid vom 4. April 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Dezember 2017 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Die Beklagte war berechtigt, mit dem angegriffenen Bescheid die Aufrechnung ihrer Beitragsforderungen aus den Jahren 1992 und 1993 mit der Hälfte der an den Kläger gewährten Verletztenrente ab - letztlich - Mai 2017 zu erklären.

Nach § 51 Abs. 1 SGB I kann der zuständige Leistungsträger - hier die Beklagte - gegen Ansprüche auf Geldleistungen - hier die Rentenzahlung - mit Ansprüchen gegen den Berechtigten - hier den Kläger - aufrechnen, soweit die Ansprüche auf Geldleistungen nach § 54 Abs. 2 und 4 SGB I pfändbar sind. Gemäß § 51 Abs. 2 SGB I ist der Leistungsträger befugt, mit Ansprüchen auf Erstattung zu Unrecht erbrachter Sozialleistungen oder mit Beitragsansprüchen (wie hier) gegen Ansprüche auf laufende Geldleistungen bis zu deren Hälfte aufzurechnen, wenn der Leistungsberechtigte nicht nachweist, dass er dadurch hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des SGB XII über die Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II wird. Die Aufrechnung nach § 51 SGB I setzt ferner das Vorliegen einer Aufrechnungslage voraus, d. h., dass sich entsprechend § 387 BGB gleichartige und gegenseitige Forderungen gegenüberstehen, von denen die Hauptforderung - hier der Anspruch auf Verletztenrente - entstanden, erfüllbar, aber nicht fällig sein muss, während die Gegenforderung des Sozialleistungsträgers - hier die Beitragsforderung - entstanden, vollwirksam (dazu vgl. Prof. Dr. Katharina von Koppenfels-Spies in: Hauck/Noftz SGB I, § 51, Rn. 7, Stand Januar 2022) und fällig sein muss (vgl. BSG,

Urteil vom 14. März 2013, B 13 R 5/11 R, juris Rn. 26). Eine Aufrechnung ist ferner nur wirksam, wenn zwischen den zur Aufrechnung gestellten Forderungen ein Gegenseitigkeitsverhältnis besteht, wenn also der Gläubiger der Hauptforderung zugleich Schuldner der Gegenforderung und der Schuldner der Hauptforderung zugleich Gläubiger der Gegenforderung ist (BSG, Beschluss vom 22. September 2009, B 4 SF 1/09 S, juris Rn. 4). Fälligkeit der Gegenforderung des Leistungsträgers bedeutet, dass ihre Erfüllung erzwungen werden kann; daneben dürfen ihr keine Einreden entgegenstehen (§ 390 BGB), wobei es ausreicht, dass die Einrede besteht, sie muss hingegen noch nicht erhoben sein (BSG, Urteil vom 22. Juli 2004, B 3 KR 21/03 R, SozR 4-2500 § 137c Nr. 2.). Anders als bei der Gegenforderung reicht es bei der Hauptforderung des Leistungsberechtigten aus, dass diese erfüllbar ist. Dies ist ab dem Zeitpunkt der Fall, ab dem der Schuldner leisten darf. Es bleibt somit dem Aufrechnenden überlassen, seinen fälligen Anspruch gegen eine noch nicht fällige Leistungsverpflichtung, etwa einen späteren Rentenanspruch, aufzurechnen (Baier, in Krauskopf, Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, § 51 SGB I Rn. 9). Die Hauptforderung muss auch nicht vollwirksam sein, so dass auch gegen eine einredebehaftete Hauptforderung aufgerechnet werden kann (Prof. Dr. Katharina von Koppenfels-Spies in: Hauck/Noftz SGB I, § 51, Rn. 14, Stand Januar 2022).

Eine derartige Aufrechnungslage hat hier zum Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides im Dezember 2017 (grundsätzlich maßgeblicher Zeitpunkt der reinen Anfechtungsklage, BSGE 95,119, BSG SozR 4-2700 § 168 Nr. 2 Rn. 17, BSG, Urteil vom 14. März 2013, B 13 R 5/11 R, juris Rn. 27, jeweils mit weiteren Nachweisen) vorgelegen. Es kommt dabei nicht darauf an, ob die Forderung auch zu Recht besteht. Ausreichend ist, dass bestandskräftig i.S.d. § 77 SGG festgestellt ist, dass die Forderung besteht und ihr keine Einrede entgegensteht (Bayerisches LSG, Urteil vom 17. März 2010, L 13 R 856/09). Das ist vorliegend der Fall. Die Forderung der Beklagten beruht auf Beitragsforderungen für die Jahre 1992 und 1993, die mit den Bescheiden vom 26. April 1993 und 7. Juni 1994 gemäß § 77 SGG bestandskräftig festgestellt worden sind.

Zudem ist ohne jeden Zweifel von der Gegenseitigkeit der Forderungen aufgrund der Rechtsnachfolge der Beklagten nach der die Beitragsbescheide erlassenden Bau-BG Hannover, wie auch von der Gleichartigkeit der Geldforderungen, auszugehen. Eine

Aufrechnungsermächtigung - soweit diese seitens der Beklagten erforderlich gewesen sein mag - lag zu diesem Zeitpunkt vor.

Die Forderung der Beklagten ist - entgegen der Auffassung des Klägers und des Sozialgerichts - auch nicht durch die Durchführung des Insolvenzverfahrens, insbesondere durch die dem Kläger erteilte Restschuldbefreiung, erloschen. Denn der unpfändbare Teil der Verletztenrente gehörte nicht zur Insolvenzmasse, weshalb in diesem Umfang von der Beklagten stets, auch im laufenden Insolvenzverfahren, hätte aufgerechnet werden können.

Nur pfändbare Forderungen sind Vermögensbestandteil der Insolvenzmasse. Eine Verletztenrente unterfällt wie eine Altersrente nur mit dem pfändbaren Anteil dem Insolvenzverfahren (vgl. zur Altersrente Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 23. Oktober 2013, L 6 R 163/13, juris Rn. 31; Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 23. April 2013, L 20 R 819/09, juris Rn. 20; Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 10. März 2015, L 1 R 425/14 B ER, juris Rn. 39; vgl. zur Rente wegen voller Erwerbsminderung Hessisches Landessozialgericht, Beschluss vom 3. August 2016 – L 5 R 123/15 –, juris Rn. 38; Pflüger in: Schlegel/Voelke, jurisPK - SGB I, 3. Aufl. Stand 13. August 2021, § 51 Rn. 114). Denn nach § 36 Abs. 1 InsO sind lediglich pfändbare Forderungen des Klägers Vermögensbestandteil der Insolvenzmasse. Nach § 36 Abs. 1 S. 2 InsO gilt § 850c ZPO entsprechend. Die von der Beklagten zu leistende monatliche Verletztenrente lag in der ursprünglich gewährten Höhe von 305,17 Euro durchgehend unter der Pfändungsfreigrenze des § 54 Abs. 4 SGB I i.V.m. § 850c ZPO, so dass sie von vornherein nicht insolvenzbefangen war. Die Verrechnungshindernisse nach §§ 95, 96 InsO bzw. die übrigen vom Klägerin aufgeführten Vorschriften der InsO finden somit mangels Zurechnung der Verletztenrente zur Insolvenzmasse bereits keine Anwendung. Da insoweit die Insolvenzordnung auf den unpfändbaren Vermögensteil nicht zur Anwendung gelangt, ergeben sich auch aus der Restschuldbefreiung nach § 301 InsO keine weitergehenden Einschränkungen der Aufrechnungsmöglichkeiten der Beklagten.

Da der unpfändbare Teil einer Rente oder eine insgesamt unter der Pfändungsfreigrenze des § 850c ZPO liegende Rente als unpfändbare Forderung nicht zur Insol-

venzmasse nach § 35 InsO gehört und die Tilgung der Forderung nicht aus der Insolvenzmasse erfolgt, steht dem Gläubiger - hier der Beklagten - auch weiterhin die Möglichkeit zu, in den unpfändbaren Teil der Leistung nach § 51 Abs. 2 SGB I auch nach Erteilung der Restschuldbefreiung aufzurechnen (Bigge, SGB 2020, 82 - 86, III. Die Aufrechnung nach Erteilung der Restschuldbefreiung). Der Gesetzgeber privilegiert mit § 51 Abs. 2 SGB I insofern die Sozialleistungsträger bei der Vollstreckung bestimmter Forderungen (BSG, Urteil vom 7. Februar 2012, B 13 R 85/09 R, und Urteil vom 14. März 2013, B 13 R 5/11 R, LSG NRW, Urteil vom 15. März 2018, L 19 AS 1286/17 zur Aufrechnung nach § 43 SGB II, Bayerisches LSG, Urteil vom 21. März 2018, L 13 R 25/17, juris). Daher ist die Verrechnung einer unpfändbaren Rente bzw. deren unpfändbaren Teile nach den §§ 52, 51 Abs. 2 SGB I möglich, ohne dass zum Schutz des Versicherten die Vorschriften der InsO zur Anwendung gelangen (Hessisches LSG, Urteil vom 3. August 2016, L 5 R 123/15, juris Rd. 38 ff.; LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 23. Oktober 2013, L 6 R 163/13). Die Verrechnung erfolgt insoweit mit dem "freien Vermögen" des Klägers (BGH, Urteil vom 10. Juli 2008 - IX ZR 118/07 -; juris, Rn. 17).

Die Verrechnung nach den Vorschriften der §§ 52, 51 Abs. 2 SGB I ist auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Beklagte die offene Beitragsforderung in voller Höhe im Insolvenzverfahren zur Tabelle angemeldet hat. Die Anmeldung einer Forderung zur Insolvenztabelle und die Verrechnungsmöglichkeit nach den §§ 52, 51 Abs. 2 SGB I sind voneinander unabhängig und schließen sich nicht gegenseitig aus. Es ist legitim, die möglichen Rechte als Insolvenzgläubiger wahrzunehmen und durch Anmeldung der Forderung zur Insolvenztabelle zumindest einen Teil der Forderung im Rahmen der quotenmäßigen Befriedigung aller Gläubiger der verfügbaren Insolvenzmasse zu erhalten und parallel hierzu die weitere, gesetzlich eingeräumte Möglichkeit der Verrechnung nach §§ 52, 51 Abs. 2 SGB I zu nutzen, wobei selbstverständlich eine Anrechnung der Insolvenzquote auf die noch offene Forderung erfolgen muss (Bayerisches LSG, Urteil vom 23. April 2013, L 20 R 819/09, juris Rnr. 21).

Eine Hilfebedürftigkeit des Klägers i.S.d. § 51 Abs. 2 SGB I ist durch die von der Beklagten vorgenommene Verrechnung in Höhe von 152,85 Euro monatlich (vgl. Bescheid vom 4. April 2017) nicht eingetreten.

Grundsätzlich ist auch eine Verrechnung von Renten zulässig, die unter den Pfändungsschutzgrenzen der Zivilprozessordnung (§ 850c ZPO) liegen. Die Grenze liegt gemäß § 51 Abs. 2 SGB I bei dem Eintritt von Sozialhilfebedürftigkeit, wobei im Fall des Klägers, der bereits das Rentenalter erreicht hat und seit dem 1. Dezember 2012 eine Regelaltersrente bezieht, die Regelungen des SGB XII anzuwenden sind. Danach ist hilfebedürftig, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus seinem Einkommen und Vermögen bestreiten kann (§ 19 SGB XII). Zu berücksichtigen sind dabei auch Einkommen und Vermögen von Ehegatten und Lebenspartnern (§ 27 Abs. 1 SGB XII). Zur Berechnung sind die zur Verfügung stehenden Mittel dem maßgebenden Bedarf gegenüberzustellen, der sich aus dem Regelbedarf, etwaigen Mehrbedarfen und den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung zusammensetzt (§ 27a SGB XII). Für das vorhandene Vermögen, dazu gehört neben dem Barvermögen und Geldanlagen auch Grundvermögen (vgl. § 90 SGB XII) gibt es Obergrenzen. Seit 1. Januar 2005 muss der Leistungsberechtigte und nicht mehr wie nach der zuvor geltenden Rechtslage der Leistungsträger den Eintritt von Hilfebedürftigkeit infolge der Aufrechnung bzw. der Verrechnung nachweisen. Den Leistungsberechtigten trifft insoweit eine Nachweisobliegenheit im Sinne einer verstärkten (bzw. i. S. d. § 21 Abs. 2 Satz 3 SGB X "weitergehenden") Mitwirkungspflicht (Hessisches LSG, Urteil vom 8. April 2014, L 2 R 526/11, juris Rnr. 30 ff.). Der Kläger hat zu den entsprechenden Ausführungen der Beklagten im Bescheid vom 4. April 2017 nichts hinsichtlich einer eventuellen Änderung seiner wirtschaftlich-finanziellen Verhältnisse vorgebracht, so dass schon hiernach vom Fortbestand einer auskömmlichen finanziellen Situation auszugehen ist. Auch nach den aktenkundigen wirtschaftlichen Verhältnissen (Regelaltersrente 1.214,36 €, Verletztenrente 305,71 €) besteht keine Hilfebedürftigkeit des Klägers.

Der Bescheid vom 4. April 2017 ist auch insofern rechtmäßig ergangen als der Kläger vor Erlass des Bescheids mit Schreiben der Beklagten vom 13. März 2017 ordnungsgemäß angehört worden ist (§ 24 SGB X). Mit diesem ist der Kläger ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass er eine Hilfebedürftigkeit oder andere bei der Prüfung zu berücksichtigende Gesichtspunkte angeben und nachweisen solle.

Schließlich ist der Bescheid auch hinreichend bestimmt i.S.d. § 33 SGB X. Die einzelnen Forderungen für die jeweiligen Beitragsjahre 1992 und 1993 sind separat genannt

unter Bezeichnung der hierüber ergangenen Bescheide (BSG, Urteil vom 7. Februar 2012, a.a.O.).

Die Beklagte hat von der ihr zustehenden Ermächtigung auch in nicht zu beanstandender Weise Gebrauch gemacht. Insbesondere hat sie Ermessen ausgeübt und das auch zum Ausdruck gebracht, indem sie dargelegt hat, dass sie die Aufrechnung nach Abwägung der Interessen als geboten ansehe, da ein Ausfall der Forderung (65.680,82 €) zu Lasten der Solidargemeinschaft ginge.

Auch das ihr zur Höhe der Aufrechnung eingeräumte Ermessen hat die Beklagte erkannt, auch wenn sie den ihr mit § 51 Abs. 2 SGB I eingeräumten Aufrechnungsrahmen - „bis zur Hälfte“ - im Falle des Klägers im vollen Umfang ausgenutzt hat. Denn die Ausführungen im angegriffenen Bescheid lassen erkennen, dass sie detailliert die persönliche und wirtschaftliche Situation des Klägers in den Blick genommen und sodann mit den Interessen der Solidargemeinschaft abgewogen hat. Aufgrund der soliden und auskömmlichen finanziellen Lebenssituation des Klägers gelangte die Beklagte zu der nicht offensichtlich fehlerhaften Einschätzung, dass der aufrechnungsbedingte Wegfall der Verletztenrente von 152,85 € nicht zur Sozialhilfebedürftigkeit des Klägers führen werde.

Die Beitragsforderungen sind auch nicht gemäß § 52 Abs. 2 SGB X verjährt. Die Beitragsforderungen der Jahre 1992 und 1993 wurden mit bestandskräftigen Bescheiden vom 26. April 1993 und 7. Juni 1994 festgestellt, so dass die Verjährungsfrist von 30 Jahre am 4. April 2017 noch nicht abgelaufen war.

Auch eine Verwirkung ist nicht eingetreten. Das Rechtsinstitut der Verwirkung ist als Ausprägung des Grundsatzes von Treu und Glauben (§ 242 BGB), der als Teil des Rechtsstaatsprinzips der Artikel 20, 28 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) unmittelbar auch im öffentlichen Recht und damit auch für das Sozialversicherungsrecht gilt. Sie ist daher auch bei den Forderungen von Beiträgen zur Sozialversicherung anerkannt (vgl. BSG, Urteil vom 27. Juli 2011, B 12 R 16/09 R, vom 1. Juli 2010, B 13 R 67/09 R, vom 10. August 1999, B 2 U 30/98 R, juris). Die Verwirkung setzt als Unterfall der unzulässigen Rechtsausübung voraus, dass der Berechtigte die Aus-

übung seines Rechts während eines längeren Zeitraums unterlassen hat (Zeitmoment). Ferner müssen weitere besondere Umstände hinzutreten, die nach den Besonderheiten des Einzelfalls und des in Betracht kommenden Rechtsgebietes das verspätete Geltendmachen des Rechts nach Treu und Glauben dem Verpflichteten gegenüber als illoyal erscheinen lassen (Umstandsmoment). Solche, die Verwirkung auslösenden "besonderen Umstände" liegen vor, wenn der Verpflichtete infolge eines bestimmten Verhaltens des Berechtigten (Verwirkungsverhalten) darauf vertrauen durfte, dass dieser das Recht nicht mehr geltend machen werde (Vertrauensgrundlage), der Verpflichtete tatsächlich darauf vertraut hat, dass das Recht nicht mehr ausgeübt wird (Vertrauenstatbestand) und sich infolgedessen in seinen Vorkehrungen und Maßnahmen so eingerichtet hat (Vertrauensverhalten), dass ihm durch die verspätete Durchsetzung des Rechts ein unzumutbarer Nachteil entstehen würde.

Zwar hat die Beklagte hier - wie dargestellt - seit Erlass der Beitragsbescheide die Möglichkeit gehabt, die Forderungen durchzusetzen und dies durchaus auch im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten versucht. Dass eine Aufrechnung mit Teilen der Verletztenrente bisher unterblieben ist, erfüllt möglicherweise das Zeitmoment, aber schon nicht das Umstandsmoment. Denn die Beklagte hat keine "besonderen Umstände" gesetzt, die dem Kläger einen Vertrauensschutz vermittelt hätten. Diese besonderen Umstände liegen insbesondere nicht darin, dass die Beklagte dem Kläger nach Erteilung der Restschuldbefreiung die Verletztenrente zunächst in voller Höhe gezahlt und erst mit dem angegriffenen Bescheid ihr Aufrechnungsrecht aktivierte. Das bloße Nichtausüben eines Rechts ohne jedes weitere, zusätzliches Vertrauen begründende Handeln reicht für eine Verwirkung des (Aufrechnungs-)Rechts nicht aus (BSG, Urteil vom 15. Mai 2012, B 2 U 4/11 R, juris Rn. 64).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und folgt dem Ausgang des Verfahren

Der Senat hat die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelassen (§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG).